

# Aufruf an die Volkstreunde

in

## Deutschland.

Wenn ein Volk den Nationaladel verliert und hinabsinkt in den Schlamm der Gemeinheit, wenn die Gluth der Vaterlandsliebe erstickt und niedrige Selbstsicht in Aller Seelen herrscht, wenn die Begeisterung für Nationallehre, Nationalruhm und Bürgerwürde durch der Fluch des Himmels in ängstliche Sorge für das körperlich Ich, in bleiche Furcht und verächtliche Kriecherei verwandelt wird, dann ist das Vaterland die Beute herrschsüchtiger Tyrannen. Vaterland, Vaterland, o Gott, deutsches Vaterland wo bist du? In den Händen von zwei eroberungssüchtigen und unersättlichen Königsfamilien, der österreichischen und der preussischen. Seit Jahrhunderten floß das Blut der Deutschen oft in Strömen, seit Jahrhunderten wurde Hab und Gut der Bürger oft ein Raub verheerender Kriege, und das Ende war immer Eroberung jener Aristokraten-Familien auf Kosten Deutschlands. Beinahe ist das Ziel nun erreicht. Oesterreich und Preußen haben sich mit deutschem Blute und Gute zu dem Range europäischer Großmächte aufgeschwungen, Deutschland ist aus der Liste der Reiche gestrichen, es führt keine Stimme in dem Rathe der europäischen Mächte, es ist beschimpft und entehrt, zerrissen und verrathen durch seine eigenen Kinder, weil deren mattes Herz für das himmlische Feuer der Vaterlandsliebe keinen Raum und kein Gefühl hat, weil sie, gleichgültig gegen Nation, ihre und unbekannt mit der hohen Würde des freien Bürgers, zur Beraubung des Vaterlandes und zur Vernichtung der deutschen Nationalität ihre Dienste an die eroberungssüchtigen Könige verkauft haben. Unglückliches, dreimal unglückliches Deutschland! dein Volk ist entartet, dein Volk erstorben. Vaterlandsliebe ist diesem Volke ein fremdes Gefühl, es kennt die Mutter nicht mehr, es kennt nur sich, es ist der Aufopferung, der Hingebung für das Vaterland nicht fähig. Mit Enthusiasmus liest es die unsterblichen Thaten der freien Römer und Griechen, mit Enthusiasmus blickt es auf die freudigen Opfer, die dort dem Vaterlande gebracht wurden, mit Enthusiasmus betrachtet es die majestätische Bürgerwürde der alten Welt, allein mit fieberhafter Furcht schreckt es vor eigener Thätigkeit für die Wiedererweckung seines Vaterlandes zurück, mit verzehrender Angst berechnet es bei dem Hilferufe der geknebelten Mutter die dem verdorbenen Ich drohenden Gefahren, und lautlos beugt es sich unter die Peitsche der Könige, die sein Vaterland beraubten, zerrissen

und beschimpften. Und sendete auch die Borsehung den Engel der Beredsamkeit hernieder und stünden diesem auch alle Flammen des heiligen Feuers zu Gebote — dieses Volk erweckt er nicht. Die Begeisterung der Vaterlandsliebe, die es bei den Alten bewundert, stößt es bei seinen eigenen An-gelegenheiten mit herzlosem Unverstände zurück und nennt sie Leidenschaft und Exaltation. Nur bei dem Weine kömmt ihr diesem Volke ein Gefühl für die Pflichten gegen das Vaterland abpressen, das aber gleich flüchtigem Strohfeuer am andern Morgen der Neue Plag gemacht hat und nie an die Stunde der That reicht. — Es ist natürlich, daß das Volk unter solchen Umständen in den Schlamm der schimpflichsten Sklaverei versunken sein muß. So ist es auch und keine Feder kann das Empörende dieses Zustandes ergreifend genug schildern. Nicht wie Menschen, sondern wie das Vieh wurden die Deutschen von den Fürsten und ihren Dienern behandelt: das Gedächtniß der jetzigen Generation erreicht noch die Zeit, wo mancher armselige Herzog die Bürger wie die Hunde peitschen ließ. In mehreren Gegenden Deutschlands, namentlich Altbaiern, zittern die Bürger auf dem Lande noch heute wie die Hunde vor ihrem gestrengen Beamten, entblößen ihr Haupt schon vor den Steinen seiner Wohnung und küssen demüthig die Kleider ihres Herrn. Noch hatte unterschiedet man in einem großen Theile Deutschlands zwischen dem Herren- und dem Bürgerstande und zählte zu dem erstern als Auszeichnung vor dem Bürger die geringsten Schreiber und Schergen der Gewalt. — Als in Nordamerika der Kampf für Freiheit und Menschenrecht entzündet war, verkauften deutsche Fürsten die Kinder des Landes, um Freiheit und Menschenrecht zu erschlagen. Willig zogen die Sklaven aus, willig ließ das Sklavenvolk sie ziehen. Als in Frankreich Freiheit und Menschenrecht gesiegt hatte, hetzten die deutschen Fürsten die Kinder des Landes gegen das neuerstandene Volk. Freudig zog die Sklavenherde aus, freudig ließ das Sklavenvolk sie ziehen. Als in Italien ein Strahl des Lichtes die Nacht des Aberglaubens und der Sklaverei durchdrungen hatte, zog ein deutsches Heer (österreichisch) aus, um Tyrannei und Unsinn wieder auf den Thron zu setzen. Als in Spanien das Licht über die Finsterniß, die Vernunft über den Unsinn und die Freiheit über den Despotismus den Sieg errungen hatten, schickten Oesterreich und Preußen ein Heer des französischen Königs ab, um

Finsterniß, Unstern und Despotismus wieder herzustellen. Als für Freiheit und Menschenrecht Griechenland in die Schranken getreten war, bot Oesterreich seinen ganzen Einfluß auf, um die Griechen unter das Messer des Sultans zurückzuführen. Als Freiheit und Menschenrecht in Frankreich zum zweiten Male gestiftet hatte, wurde Ludwig Philipp durch die vereinigten Anstrengungen der deutschen Mächte gewonnen, das französische Volk um die Früchte seines Sieges zu berrügen und die Königs-Tyrannie allmählich wieder herzustellen. Als Polen, o Gott, Gott, Polen sich erhob, um für die Völker Europa's in den Tod zu gehen, als beispielloser Heldennuth den Ruhm der Dreihunderte Sparta's verdunkelt und die Riesen der Tyrannie schon zu Boden geworfen hatte, o! da mußte das Maaß der deutschen Schande überfließen, da mußte der ewig brennende unauflöschliche Schimpf und auf die Stirne gebrannt werden: da mußte ein treuloser deutscher König dem Heldenvolke hinterlistig und heimtückisch die Falle graben; — und das deutsche Sclavenvolk sah ruhig zu, wie eine deutsche Macht, unter dem Deckmantel der Doppelzüngigkeit und des Betruges, die Neutralität brach, den russischen Barbaren Hülfe ließ und die Kämpfer für Menschenrecht und europäische Völkerfreiheit dem Tode überlieferte. O deutsches Volk, dreimal unglückliches Volk, das in den Pfützen solcher Entehrung und Erniedrigung leben kann! — Einen Augenblick lang schien es jüngst, ein Theil des Volkess erkannte seine Beschimpfung und erwärmte sich durch die Sehnsucht nach Freiheit, Nationallehre und Bürgerwürde. Es war die Zeit, wo einige Trümmer des verrathenen Märtyrherheeres durch Deutschland zogen. Man glaubte wirklich, ein besserer Geist habe sich über das Volk ergossen; man hoffte, daß die öffentliche Meinung für Menschenrecht und Freiheit sich erklären, der Sache der Völker ihre Macht leihen und durch Beschützung der freien Presse zur Wiedergeburt Deutschlands und Polens den Grund legen werde. Allein man hatte abermals durch Phrasen sich täuschen lassen: das deutsche Volk war das deutsche Volk geblieben. Die Könige von Preußen und Oesterreich, welche die Plünderung Deutschlands von jeher methodisch übten, wollten den aufstrebenden deutschen Volksgeist im Werden erdrücken, und befaßten deshalb ihren Statthaltern, den Diminutiv-Königen in Deutschland, jene Presse zu erdrücken, welche zur Erweckung der Bürgerwürde und eines deutschen Nationalgefühles gegen den Sünd des Bürgerthums und Deutschlands, das Königthum, in die Schranken getreten war. Dieser Befehl konnte nur durch Verletzung des Staatsgrundgesetzes in Baiern in Vollzug gesetzt werden, allein in diesen Dingen hat die bayerische Regierung Praxis und das Volk ist bereits daran gewöhnt; — die Befehle Preußens und Oesterreichs wurden daher vollzogen. Und wie benahm sich das Volk dabei? Wie es getrennen Unterthanen geziemt, die keine Rechte, sondern nur Pflichten haben; sie waren ruhig. Nur ein kleiner Theil trauerte, jedoch unthätig. Ein anderer froh ängstlich unter die Peitsche des Herrn zurück, ein sehr großer Theil jauchzte aber laut über die energischen Maßregeln der mineidigen Gewalt gegen die Schutzwehr des Volkess; und der übrige Theil der deutschen Menschenhaufen war ganz theinahnlos, weil er von Vaterland, Bürgerwürde und Volkshoheit durchaus keinen Begriff hat. In der That die deutschen Könige

wären die größten Thoren gewesen, wenn sie wider die patriotische Presse, die ihnen mit der Zeit doch noch gefährlich werden konnte, nicht Gewalt gebraucht hätten. Sie kennen ja die Deutschen, sie können daher ruhig alle Rechte des Menschen mißhandeln, sie können fest die äußerste Despotie ausüben, um das Streben nach Freiheit und Nationalität zu erdrücken; denn sie dürfen mit Gewißheit darauf rechnen, daß die große Mehrheit des Volkess hierbei auf ihrer Seite steht. Wie könnte es auch anders seyn? Die Preußen wollen keine Deutschen und keine Bürger werden. Sie schämen sich in ihrer Unwürdigkeit glücklich »Untertanen« eines preussischen Königs zu heißen; sie sind, eben so, wie ihre Könige, von der nichtswürdigen Begierde durchdrungen, Preußen auf Kosten Deutschlands zu vergrößern, und alles in Preussenthum zu verwandeln. Ein armseliger Krämergeist hat jede Empfänglichkeit für Bürgerwürde erstickt; die Preußen fühlen nicht einmal die Schande der Censur; die Preußen vertheidigen sogar den treubruchigen Verrath an den edlen Polen. — Ungleich besser ist der Volksgeist in Oesterreich. Allein niedergehalten unter den Messer einer asiatischen Tyrannie, ist jede Regung desselben zur Zeit unmöglich. Indessen würde der gewaltthätig gebundene Geist dennoch erstarren und allmählich sich Luft machen, wenn er von dem constitutionellen Deutschlande besser gepflegt und genährt würde. Dazu gehörte aber ein gutes Vorbild, namentlich das Beispiel enger Verbrüderung der freieren deutschen Volkessämme, um den Sinn für deutsche Nationalität zu wecken, und für Freiheit und gemeinsame Schutzwehren der Volkessrechte gegen den Bund verrätherischer Könige mit vereinter Macht zu wachen und zu wirken. Baiern könnte in der Spitze einer solchen Verbrüderung stehen. Allein das Volk ist zu sehr mit seinen Particular-Interessen beschäftigt, ordnet diese nicht den allgemeinen deutschen, sondern letztere jenen unter und bleibt kalt, wenn die Sehnsucht nach Wiederaufrichtung eines Deutschlands alle Gemüther zur höchsten Begeisterung entflammen sollte. Auch Würtemberg ist bis zum Tode ermattet und nur um seine Interessen bekümmert. Ihm fehlt sogar die Kraft, nur seine Verfassung gegen die treulosen Eingriffe der Regierung zu schützen. Es weiß, daß ihm Pressfreiheit verfassungsmäßig gebührt, allein es duldet doch die Censur, die nach oben drein auf die schimpflichste Weise ausgeübt wird. — Baden hat für öffentliches Leben und volksthümliche Institutionen eine Zeitlang großen Aufschwung gezeigt. Allein, nachdem die Phrasen-Kammer das Wort »Censur« in »Genehmhaltung« übersetzt und dem Volke das Märchen erzählt hatte, daß die Presse da frei sey, wo der Polizei das Recht der Beschlagnahme von Druckschriften, und dem Gerichte das Recht der Bestrafung einer Censur-Umgehung, wenigstens in gewissen Fällen, gegeben ist, seitdem hat sich der Volksgeist in Freude über die neue Art von Pressfreiheit aufgelöst: man erschöpft sich in Liebesungen gegen den Vater dieses Wunderkinds, findet sich durch armselige Concessionen eines eingeschüchterten Fürsten übergelüchelt, und schämt sich nicht, zu sagen, daß die Gesellschaft aus zwei Theilen bestehe, Einem Fürsten und Einem Vaterlande, daß also die Ehre des Bürgers in der Liebe zu »Fürst« und »Vaterland« liege. O unwürdiger Sclavenstamm, der du einen armseligen Fürsten dem Vaterlande gleich oder gar vorsetzt! — Den höchsten

politischen Aufschwung schien Rheinbairern genommen zu haben. Auf diesen kleinen Strich waren die Blicke der bessern Deutschen eine Zeitlang mit freudiger Erwartung, und die Blicke der treulosen Könige mit bangter Furcht gerichtet. Aber auch die Rheinbairern mußten beweisen, daß sie ächte Deutsche sind; und sie haben es mehr als alle andere bewiesen. Ihr Land ist der einzige Winkel in Deutschland, wo Pressfreiheit gesetzlich besteht. In Baden gibt es keine gesetzliche Pressfreiheit. Denn der §. 12 des badischen Pressgesetzes sagt ausdrücklich:

»Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutschen Bundesstaaten außer Baden zum Gegenstand haben, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde zum Drucke befördert werden.«

Der §. 14 verordnet aber:

»Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar befunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von 5 — 50 fl.«

Wie ein Volk bei solchen Bestimmungen von gesetzlicher Pressfreiheit reden könne, muß dem gesunden Verstande immer und ewig ein Räthsel bleiben. Man kann wohl sagen, die Presse ist factisch frei, weil das Ungehen der Censur nur selten bestraft werden kann, aber zu behaupten, daß die Presse gesetzlich frei sey, ist bei dem Inhalte des §. 12 mehr als Spott und beinahe Unverschämtheit. In Rheinbairern ist dagegen die Presse wirklich gesetzlich frei. Bekanntlich besteht hier noch die französische Gesetzgebung. Die Constitution vom 22. August 1795 bestimmt nun:

»Niemand kann verhindert werden, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen. Die Schriften können vor ihrer Bekanntmachung keiner Art von Censur unterworfen werden. Niemand ist für das, was er geschrieben oder publicirt hat, verantwortlich, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen.«

Die Constitution vom Jahre 1808 ließ diese grundlegende Bestimmung unverändert. Sie setzte aber anderweit fest, daß ohne Zustimmung des gesetzgebenden Körpers kein neues Gesetz erlassen und ein bestehendes abgeändert werden könne.

Der Kaiser konnte also die gesetzliche Bestimmung vom 22. August 1795 über die Freiheit der Presse ohne Zustimmung des gesetzgebenden Körpers weder aufheben noch verändern. Eine solche Zustimmung zur Veränderung oder Aufhebung des Grundgesetzes über die Pressfreiheit ist nie erfolgt. Das allegirte Gesetz vom 22. August 1795 über die Presse war also in Frankreich, und sohin auch in der diesseitigen

Provinz, unangesezt in rechtlicher Kraft geblieben. Nach der Abtretung dieser Provinz an Baiern, hat der König dem Rheinkreise alle seine Institutionen, also auch die grundlegende Bestimmung vom 22. August 1795 über die Presse, feierlich garantirt. Vermöge dieser Garantie hat demnach diese grundlegende oben wörtlich allegirte Bestimmung in Rheinbairern heute noch ihre volle Wirkung und Anwendung. Die Presse ist daher in Rheinbairern gesetzlich frei: es kann hier gesetzlich keine Censur geben, und es kann, vermöge der Gewerbefreiheit, Jedermann seine Schriften drucken, ohne einer Druckerei-Concession zu bedürfen. \*) Desungeachtet will die bayerische Regierung die politischen Journale des Rheinkreises unter Censur stellen, sowie sie auch den Schriftstellern den Gebrauch eigener Pressen verboten hat. Dieses Verfahren will sie durch ein Decret des Despoten Napoleon rechtfertigen und durch die bayerische Verfassungs-Urkunde. Jenes Decret (vom 5. Februar 1810) war indessen vom Anfange an null und nichtig, weil die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers fehlte, ohne diese aber die grundlegende Bestimmungen über die Freiheit der Presse und der Gewerbe weder abgeändert, noch aufgehoben werden konnten. Die bayerische Verfassungs-Urkunde konnte hiernächst dem Rheinkreise seine ungleich besseren und werthvolleren Institutionen über die Presse eben so wenig nehmen, weil ihm diese Institutionen schon vor Einführung der Verfassung vom Könige feierlich garantirt worden waren. Unter solchen Umständen war also die Einführung der Censur im bayerischen Rheinkreise und das bekannte Verfahren gegen die Pressen der Schriftsteller ein offener gewaltthätiger Eingriff in die dem Lande feierlich garantirten Institutionen. Was thaten nun die Rheinbairern, sie, die fortwährend versichern, daß ihre Institutionen ihnen unendlich theuer seyen und daß sie solche mit Gut und Blut gegen alle widerrechtliche Angriffe schützen würden? Mit Ausnahme der herrlichen deutschen Männer in Homburg, Zweibrücken und einzelnen andern Orten, wurde über die gewaltthätigen Eingriffe der Regierung in die Institutionen des Landes kaum eine Stimme laut, obgleich Savoye die Treubrichtigkeit der Regierung und das Verbrecherische ihrer Maßregeln in der oben allegirten Schrift klar und bündig bewiesen hatte. Ruhig sah die Bevölkerung Rheinbairerns zu, wie die Regierung dem geistesverwandten Carl X nachahmte und das garantirte Grundgesetz vom 22. August 1795 über die Freiheit der Presse vernichtete, ruhig sah man zu, wie die meineidige Gewalt die §§. 114 und 184 des Strafgesetzbuches verspottete und in ihrer Brutalität die Thüren einer Wohnung gewaltsam erbrechen ließ, ruhig sieht die ganze Bevölkerung zu, wie man die Bestrafung dieses Verbrechens \*\*) verweigert, ruhig sah man zu, wie die Regierung die deutsche Tribune so wie den Westboten förmlich verbot, weil diese Journale die dem Rheinkreise

\*) Wer über die gesetzlichen Verhältnisse der Presse in Rheinbairern sich näher unterrichten will, den verweisen wir auf die gediegene Schrift Savoye's: „Garantien der freien Presse im bayerischen Rheinkreise.“ Zweibrücken, bei Ritter.

\*\*) Der Generalprocurator wurde zwar zur Einleitung des Strafverfahrens wider den Landcommissair in Homburg aufgefordert. Allein man wird die Gerichte zuverlässig hindern, diesen Landcommissair verdienensmäßig zu richten.

feierlich garantierte Pressfreiheit zu erhalten strebten und daher den trennbarlichen Ordnungen der Regierung Widerstand leisteten. Keine Protestation der Bevölkerung kam zum Vorschein, keine Verwahrung, keine Klage, keine Beschwerde. Eine solche Liebe haben die Rheinbaiern zu ihren Institutionen, so kräftig schüßen sie dieselben gegen die offenen Eingriffe verbrecherischer Gewalt. Die Regierung wurde auch durch den glücklichen Erfolg ihrer Gewaltthaten so ermuntert, daß sie nun weiter gehen und bald auch den Druckern die Ausübung ihres Gewerbes verbieten wird. Der Anfang ist schon gemacht; dem Buchdrucker Ritter wurde der Druck der Tribüne verboten und dem Buchdrucker Kothsapp hat man vor einigen Tagen Gendarmen vor die Thüre gestellt, um das Drucken seiner Zeitschriften zu hindern. Warum sollte man auch nicht? Das Volk ist mit solchen Maßregeln zufrieden. Wer hört eine Klage, wer steht eine Verwahrung, Beschwerde oder Protestation? So lange es nur den geistigen Gütern gilt, so lange man nicht die Backöfen verriegelt und die Liebe zu den Institutionen des Landes nicht durch Hunger weckt, so lange kann die Regierung in dem betretenen Wege der gesetz- und rechtlosen Gewalt ruhig fortwandeln.

Dies ist der Geist in Rheinbaiern, wenn es nämlich auf Thaten ankommt. — Bismlich gut scheint der Geist in Hessen, vorzüglich in Kurhessen. Dort wurde die deutsche Ehre vom Volke gewissermaßen gerettet; nur herrscht auch in beiden Hessen, wie überall die Krankheit, daß die allgemein deutschen Interessen in den Hintergrund gestellt sind. Sachsen würde einem allgemeinen Aufschwunge für die Reform Deutschlands, im demokratischen Sinne, mit Energie sich anschließen, wenn Süddeutschland die Initiative geben wollte. Allein die Lahmheit Süddeutschlands hält auch Sachsen zurück und hat die Fürsten dort in den Stand gesetzt, das Regierungssystem Philipps II. von Spanien mit Erfolg wieder aufzunehmen. — Was aber unser unglückliches Deutschland vorzugsweise beschimpft und entehrt, das ist die Regierung des englischen Wilhelm in Hannover. Während dieser König in England den Liberalen spielt und sogar große politische Reformen betreiben läßt, ist er als deutscher Fürst ein herzloser und grausamer Despot, der Hand in Hand mit den absoluten Brüdern die Patrioten verfolgt, das Land ansaugt und das bescheidene Verlangen nach einer vollstänlichen Verfassung mit bitterem Spotte beantwortet. Und warum? Weil man sich nach den Umständen richten muß, also den Tyrannen bloß gegen ein Volk zeigen kann, das sich geduldig mißhandeln läßt, nicht aber gegen ein Volk, das im Nothfalle triftige Gründe zur Hand nimmt, nämlich Pflastersteine. Armes, deutsches Volk! Der englische König zeigt dir, in welcher Achtung du stehst. Weil du jedem unverständigen Knaben und jedem armseligen Wichte von jeher die Erlaubniß gegeben hast, dich nach Belieben mit Füßen zu treten, darum ist der brittische Wilhelm als König von England ein Volksmann und Reformner, und als deutscher Fürst ein Beschützer der Feudalherrschaft, der Inquisition und der Censur, mit einem Worte ein despotischer und grausamer Aristokrat. —

So ist denn Deutschland in Knechtschaft versunken, zerissen und geplündert, moralisch todt und physisch elend. Alle

Hülfsquellen der Nation sind verstreut; alle Nationalgüter in den Händen verschwenderischer Könige. Anstatt gemeinnützigen Zwecken zu dienen, werden ihre Revenüen zu einem astatischen Luxus der Höfe verwendet. Die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben muß das Volk schaffen. Um ihren Raub sich zu sichern und die Völker fortwährend in Sklaverei zu halten, stellen die deutschen Könige ungeheure Massen besoldeter Heere auf. Auch die Mittel zu diesen Unterdrückungsanstalten muß das Volk schaffen. Fehlt es an Geld, so macht man Schulden. Ungeheure Schuldenmassen wurden insbesondere durch Kriege aufgehäuft, welche die Königsmilien zur Beförderung ihrer Privatinteressen und zur Unterdrückung der Freiheit der Völker für nöthig erachteten. Auch diese Schulden muß die Nation bezahlen und inzwischen verzinsen. Durch alles dies wurden die Abgaben zu einer fürchterlichen Höhe getrieben. Das Gehirn der Könige und ihrer Geschöpfe hat sich in dem Erfinden neuer Steuern erschöpft. Mit bewundernswürdigem Scharfsinn wußte man dem Geldbeutel der Bürger auf den seltsamsten Umwegen beizukommen. Es gibt fast keinen Genuß mehr, den das Volk nicht mit einer Steuer erkaufen müßte. Der Mensch kann den Hunger nicht mehr stillen und den Durst nicht mehr löschen, ohne zugleich seinem Herrn eine Abgabe zu bezahlen. Dadurch liegt der Hauptdruck der Lasten auf dem Mittelstande und den Armen. Die Reichen sind beinahe ganz steuerfrei. Um das Elend aber voll zu machen, sind noch alle Gewerbsquellen verkümmert, weil in den meisten Ländern Deutschlands die Cultur des Grundeigenthums durch den Lehnzwang zurückgehalten wird, der Handel überall durch die Mauthen verächtet ist und die Gewerbe wieder durch die Calamitäten des Handels und des Ackerbaues leiden. Da nun alle Nationalgüter ihrer Bestimmung entzogen sind und von den Königen geplündert werden, da ferner auch der Ertrag der enormen Steuern vorzugsweise nur auf die Anstalten zur Unterdrückung der Volksfreiheit verwendet wird, so bleibt für die eigentlichen Staatszwecke, z. B. Erziehung und Bildung sowie Industrie und Cultur, nur wenig, für Armenpflege und für Unglücksfälle aber gar nichts übrig. Bricht daher im Laufe der Zeiten irgend ein Unglück über das Land herein, z. B. ansteckende Krankheiten oder Theuerung, so ist das unglückliche Volk aller Hülfsmittel entblößt; der Mittelstand sinkt augenblicklich in den Zustand drückender Noth hinab, das Loos der Armen wird völlige Verzweiflung und nur durch unglückliche Opfer menschenfreundlicher Bürger ist es möglich, die Gesellschaft vor gänzlicher Auflösung zu retten. Die Quelle alles dieses Elendes ist das Königthum mit seinen prunkenden Höfen, stehenden Heeren und heißhungrigen Schwärmen aristokratischer Mißgänger. Einem Lande von 36 Millionen Einwohner macht schon ein König viel zu schaffen. Wenn aber ein solches Land vollends von 34 Königen und 34 Aristokratenschwärmen geplündert wird, so liegt es klar am Tage, daß nur Elend und Noth das Loos der Bürger sein könne.

Dem Jammer Deutschlands ein Ziel zu setzen, ist die Aufgabe unseres Jahrhunderts. Wäre das Volk über seine Lage aufgeklärt und von Gemeinfinn und Vaterlandsliebe durchdrungen, so würde die Lösung jener Aufgabe ein leichtes sein. Allein durch langwierige Sklaverei entartet, hat

sich der Volksgeist vermaßen in Muthlosigkeit, Vorurtheil und Selbstsucht aufgelöst, daß der politischen Reformation des Landes gerade von Seite des Volkes die größten Hindernisse im Wege stehen. Insbesondere ist es der gebildete Theil der Nation, welcher einer durchgreifenden Reform mit entschiedener Feindseligkeit sich widersetzt. Die einen sind im Dienste der Könige und Aristocraten, also durch Privatinteresse von der Sache des Volkes getrennt. Andere sind im Besitze von Privilegien und sohin ebenfalls wegen persönlicher Rücksichten der Volksache abhold. Wieder andere werden von Vorurtheilen verblindet und besorgen von einer gründlichen Reform Nachteile für ihr Vermögen und Eigenthum. Noch andere sind durch Eitelkeit verrückt und feinden die hervorsteckendsten Vertheidiger der Reform nur darum an, weil sie selbst alles Verdienst davon zu tragen wünschen.

So wird denn der gebildetste Theil des Volkes durch Eigennuz, Vorurtheil und Unwissenheit in zwei Heere zersplittert, wovon das eine in den eigenen Eingeweiden wüthet und die unseelige Macht der Könige stützt. Die eigentliche Volksmasse verhält sich dabei neutral, weil sie den Gegenstand des Kampfes nicht begreift. Eben darum liegt aber auch die Hoffnung einer bessern Zukunft einzig und allein in der Aufklärung der Massen. In dem Augenblicke, wo diese zur Einsicht gelangen, ist der Streit für das Volk entschieden, weil dann die Reform, als dem Volksinteresse entsprechend, von der öffentlichen Meinung gefordert wird. Die Aufgabe der deutschen Patrioten besteht daher darin, die Volksmassen über die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform Deutschlands und über die Art und Weise dieser Reform aufzuklären. Das Hauptmittel für diesen Zweck ist die Presse. Aber die Presse ist allein noch nicht zureichend. Wenn das Werk bald gelingen soll, so ist vielmehr nothwendig, daß alle gleichgesinnten Patrioten über ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniß sich vereinigen und dasselbe sodann unter dem Volke so sehr, wie möglich, zu verbreiten suchen. In Deutschland hat eine solche Association noch die weitere Aufgabe zu lösen, sich eine freie Presse zu verschaffen. Als ich in dem Aufsatze »Deutschlands Pflichten« die Bildung eines patriotischen Vereines im Vorschlag brachte, ging ich von der Ansicht aus, daß die Gesellschaft ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniß aufstellen, dasselbe unter dem Volke verbreiten und durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder diejenigen Journale gegen die Gewalt schützen sollte, welche das Glaubensbekenntniß der Gesellschaft theilen. Der Vorschlag fand vielen Anklang. Es kommt nun darauf an, dem Vereine diese Richtung, seiner Bestimmung gemäß, auf eine entschiedene Weise zu geben. Die Erklärung des provisorischen Ausschusses, daß derselbe seine Geschäftsführung niederlege, erfordert ohnehin eine definitive Organisation der Gesellschaft. Diese tritt ein durch die Bekräftigung der Prinzipien des Vereines. Es ist daher nothwendig, daß die Gesellschaft eine bestimmte politische Lehre aufstellt und dieselbe durch eigene Journale oder Flugschriften unter dem Volke zu verbreiten sucht.

Geleitet von dieser Ansicht, schlage ich vor, der ursprünglichen Tendenz des Vaterlandsvereines nunmehr näher zu gehen, die Prinzipien desselben schärfer zu fixiren und ihre Verbrei-

tung für den Hauptzweck des Vereines zu erklären. Sieht man aus den Grundsätzen des ersten Aufrufes, die durch den Beitritt zum Vereine bereits die Billigung der Mitglieder erhalten haben, die nähern logischen Konsequenzen, so würde das politische Glaubensbekenntniß der Teilnehmer, als entschiedener Volksfreunde, ungefähr in Folgendem bestehen:

1) Dem Elende und der Erniedrigung Deutschlands kann nur durch eine durchgreifende politische Reform ein Ziel gesetzt werden.

2) Der Hauptzweck dieser Reform ist die politische Einheit Deutschlands und die Einführung der Volks-Souveränität.

3) Unter der politischen Einheit Deutschlands wird eine Conföderation der einzelnen Brüderstämme in der Art verstanden, daß zur Beförderung der gemeinsamen Interessen aller einzelnen Stämme, sowie zur Aufrechthaltung der allgemeinen Nationalrechte und Nationallehre eine gemeinschaftliche Reichsregierung nach repräsentativen Grundsätzen eingesetzt wird.

4) Gemeinsame und unverletzliche Interessen aller einzelnen Stämme sind: a) im Innern, Freiheit des Handels und der Gewerbe, Freiheit des Gewissens und der Meinungen, endlich Sicherheit der Person und des Eigenthums; b) nach Außen, Eintritt des deutschen Reichs in die Reihe der europäischen Großmächte, Aufrechthaltung der Integrität des deutschen Gebiets und der Souveränität des deutschen Volkes, endlich Schutz des deutschen Handels gegen Störungen fremder Völker.

5) Demgemäß hat keine einzelne Regierung das Recht, Zölle aufzulegen oder sonst eine den Handel, die Gewerbe oder die übrigen gemeinsamen Interessen der Deutschen störende Verfügung zu treffen. Dagegen hat jeder Deutsche Kraft des gemeinsamen Staatsgrundgesetzes oder der Bundesacte das Recht, a) in jedem ihm beliebigen Bundesstaate zu wohnen, b) in jedem ein ihm beliebiges Gewerbe auszuüben, c) in jedem seine Gedanken nach Belieben durch den Druck bekannt zu machen und Bücher oder Journale zu drucken oder herauszugeben, d) in jedem den ihm beliebigen Gottesdienst auszuüben. Alle diese Rechte sind angeboren, es bedarf zu ihrer Ausübung keiner Concession, keiner obrigkeitlichen Erlaubniß. Jede Beschränkung derselben, unter welchem Vorwande es auch sey, ist ein Verbrechen.

6) Kein Deutscher kann verhaftet werden außer zur Strafe, durch rechtskräftige Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen. Provisorische Verhaftung oder Untersuchungsarrest findet niemals Statt. Ueber jede Anklage entscheiden, ohne Unterschied des Grades der Uebertretung, Geschworenengerichte.

7) Zum Schutze der gemeinsamen Interessen und der allgemeinen Nationalrechte ist die Civil-, Straf-, Prozeß- und die Handelsgesetzgebung in allen deutschen Ländern gleich. Das Gerichtsverfahren ist mündlich und öffentlich.

8) Die Rechtspflege wird in jedem einzelnen Staate durch besondere unabhängige Landesgerichte verwaltet. Nur der Cassationshof ist gemeinschaftlich.

9) Es gibt keinen Vorzug der Geburt, kein Privilegium. Alle Religionen haben gleiche politische Rechte.

10) Die deutsche Reichsregierung, welche die gemeinsamen Angelegenheiten sämmtlicher Stämme zu leiten, über die staatsrechtlichen Befugnisse der deutschen Bürger zu wachen und die Interessen der Nation nach Außen zu schützen hat, besteht aus einem Reichspräsidenten und einem Ministerrathe. Der Reichspräsident wird für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Reichskammer erwählt; die Minister aber von dem Reichspräsidenten ernannt, vorbehaltlich des Veto's der Kammer.

11) Die deutsche Nationalkammer, welche die Souveränität des deutschen Volkes darstellt, besteht aus den Volks-Deputirten. Auf 10,000 Familien wird ein Deputirter gerechnet. Jeder volljährige Deutsche kann zum Deputirten gewählt werden; jeder hat das Recht, zu wählen. Die Wähler sind in Ansehung der Person des zu wählenden Deputirten an keinen Ort, Bezirk, Kreis- oder Bundesstaat gebunden.

12) Die Nationalkammer allein hat das Recht der Gesetzgebung. Dieses Recht beschränkt sich auf die in der Bundesacte bestimmten allgemeinen Interessen und gemeinsamen National-Angelegenheiten der Deutschen. Die besondern innern Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten sind nach der particulären Verfassung eines jeden Landes der Competenz der betreffenden besondern Autoritäten anheim gegeben.

13) Die Nationalkammer wird auf 2 Jahre gewählt. Ihre Versammlungen sind permanent, wenn sie nicht selbst sich vertagt.

14) Die Reichs-Regierung ist einschläffig des Präsidenten der Nationalkammer verantwortlich und unbedingt unterworfen.

15) Beschwerden über Verletzung irgend eines staatsbürgerlichen Rechts können von den Betheiligten sowohl bei der Nationalkammer, als auch bei den Gerichten angebracht werden. Die Gerichte haben Abhilfe zu gewähren und zugleich auf Antrag des Betheiligten wider den schuldigen Beamten die gesetzliche Strafe zu verhängen.

16) Den kompetenzmäßigen Befehlen der Reichsregierung ist jede besondere Landesregierung Gehorsam schuldig. Die Streitfragen über die Kompetenzmäßigkeit eines Beschlusses entscheidet die Nationalkammer. Bis zu dieser Entscheidung gilt der Befehl der Reichsregierung unter deren Verantwortlichkeit, als Provisorium. Die Berufung an die Nationalkammer hat keine suspensive Wirkung; den Befehlen der Reichsregierung muß vielmehr bis zu ihrer Aufhebung, durch die Kammer, Folge geleistet werden.

17) Um den Befehlen der Reichsregierung die Vollziehung zu sichern und dem conföderirten Deutschland das ihm gebührende politische Gewicht zu bewahren, wird durch Nationalbewaffnung ein Bundesheer organisiert. Jeder Deutsche muß sich in den Waffen üben und zu diesem Zwecke in einem National-Linien-Regimente ein Jahr lang dienen. Nach dieser Einübungszeit tritt der Militärpflichtige in die Bürgergarde ein, die in verschiedenen, nach dem Lebensalter regulirten Abtheilungen, zur Vertheidigung des Vaterlandes jenseits und diesseits der Grenzen aufgefördert werden kann. Den besondern Landesregierungen ist kein Deutscher zum Waffendienst verpflichtet. Es gibt bloß eine deutsche Militärmacht, die ausschließlich unter den Befehlen der Reichsregierung steht.

18) Die Bürger eines jeden Bundesstaates haben Kraft der Bundesacte das Recht, in ihrem Lande eine repräsentative Verfassung zu fordern. Diese Verfassung kann nach der Wahl der Bürger constitutionell-monarchisch oder rein demokratisch, also republikanisch seyn. Die Wahl der Verfassungsart erfolgt in Primär-Versammlungen. Jede deutsche Provinz hat das Recht, sich für einen selbstständigen Bundesstaat zu erklären, mit constitutioneller oder republikanischer Verfassung.

19) Die Rechte, welche die besondern Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten den Bürgern gewähren, sind unter den Schutz der deutschen Nationalkammer gestellt und können bei dieser, als letzten Instanz, verfolgt werden.

20) Der Adel ist aufgehoben, desgleichen das gesammte Lehenswesen mit allen seinen Ueberbleibseln und Surrogaten. Alles Grundeigenthum ist vollkommen frei. Die Lehensherrscher oder Obereigenthümer, welche durch die Aufhebung des Lehensverbandes und dessen Surrogate Renten verlieren, sollen durch Staatseffecten, die auf die deutsche Reichscasse übernommen, mit 3 Procent verzinst und allmählich getilgt werden, Entschädigung empfangen.

21) Dem deutschen Reichs-Budget ist eine allgemeine Landessteuer als Haupteinnahme zugewiesen. Diese Steuer, welche nur von der Nationalkammer aufgelegt werden kann, trifft lediglich das Vermögen und das die Lebensnothdurft übersteigende Einkommen. Die Größe des Beitrags richtet sich nach dem Betrage des Vermögens oder Einkommens, was annäherungsweise durch Schätzung ausgemittelt wird. Um die Grenze Deutschlands kann als Retorsion eine Zolllinie gelegt werden, in solange fremde Staaten durch ähnliche störende Anstalten den deutschen Handel beeinträchtigen. Der Ertrag dieser Abgabe gehört ebenfalls dem deutschen Reichs-Budget. Als Ausgaben haften auf diesem Budget: a) die Kosten der Reichs-Regierung, einschläffig der deutschen Gesandtschaften; b) die Unterhaltung der Landesmilitärmacht; c) die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld, welche durch Entschädigung für aufgehobene Vorrechte oder sonst zum Nutzen des Gesamtvaterlandes mit Zustimmung der Nationalkammer contractirt worden ist; d) Ausgaben zur Weckung des Associationsgeistes, insbesondere zum Zwecke von Canal-

bauten, Errichtung von Eisenbahnen, Verbesserung der Armenpflege und der Erziehung, Erleichterung des Credits u. s. w. —

Eine solche politische Reform Deutschlands würde dem Elande, und der schimpflichen Erniedrigung unseres Volkes endlich für immer ein Ziel setzen. Durch die Aufhebung oder wesentliche Verminderung der Fürstenhöfe und ihrer Ausgaben, dann noch mehr durch die Auflösung der einzelnen Fürstenheere würden die Finanzen der Bundesstaaten so bedeutend verbessert, daß der Druck der Abgaben und insbesondere die Besteuerung der Armen gänzlich verschwinden muß. Die Befreiung des Handels und des Grundeigenthums wird aber die natürlichen Erwerbsquellen wieder eröffnen, dadurch auch die Gewerbe heben, allen Armen Beschäftigung geben und der Hungersnoth endlich bleibende Schranken setzen. Gleich wichtig wäre die Reform für unsere Nationalehre. Das Uebergewicht Preußens und Oesterreichs ist dann aufgehoben; Deutschland und zwar das demokratische Deutschland ist in die europäische Staatengesellschaft eingetreten, macht den Anmaßungen des Absolutismus ein Ende und bildet einen unerschütterlichen Grundstein zur Freiheit der europäischen Völker. Polen wird keinen Augenblick länger im Elande bleiben; es wird sich unter der Hegide des demokratischen Deutschlands zur alten Größe erheben und unter dem Paniere einer vollkommenen Freiheit für seine Leiden Entschädigung finden. Europa wird durch die Reform Deutschlands den Weltfrieden begründen. Der Talisman, welcher dies bewirken muß, ist die volle reine Freiheit der Völker. —

Möge man diese Aussicht in die Zukunft immerhin als eine Chimäre verspotten. Das große Werk wird doch vollbracht. Zwar nicht jetzt, aber später, wenn das Volk hinlänglich politisch gebildet ist. Mehrere Generationen können freilich vergehen, bis die Vernunft den Sieg erlangt; — aber sie erlangt ihn dennoch. Und eben darum, weil eine so lange Zeit erfordert wird, um eine große politische Reform zur Wohlfart des Volkes durchzuführen, muß man mit den Vorarbeiten zeitig beginnen. Kann sich der deutsche Vaterlandsverein eine würdigere und großartigere Aufgabe setzen, als das Werk der deutschen Reform durch Aufklärung der Massen zu eröffnen? Ich glaube nicht. — Möge er daher die politischen Grundsätze, durch deren allgemeine Verbreitung das Vaterland einer eben so ruhmvollen, als glücklichen Zukunft entgegen geführt wird, öffentlich zu seinem Glaubensbekenntnisse erheben und dasselbe sodann aus allen Kräften unter dem Volk auszubreiten suchen, damit, durch Prüfung, Erörterung und Ideen-Austausch, sowie Verbesserung und Ergänzung allmählig eine öffentliche Meinung hierüber sich bilde und es Allen klar werde, auf welche Weise der Zustand unseres Vaterlandes vom Grunde aus verbessert werden könne und müsse. Daß der Verein mit dieser Tendenz und Formation vollkommen gesetzmäßig und mithin erlaubt sei, steht nunmehr rechtskräftig fest. Es liegt nämlich keineswegs in der Absicht der Gesellschaft, die jetzt bestehenden Staatsverfassungen und Regierungen durch irgend eine Thathandlung oder gewaltfames Attentat zu ändern; die Gesellschaft ist vielmehr von jeder gewaltfamen Revolution weit entfernt, und beschränkt sich darauf, nur auf die Ueberzeugung zu wir-

fen, nur den Geist zu bilden und zu belehren, oder mit andern Worten ein neues politisch-theoretisches System zu schaffen, das bei den folgenden Generationen durch die moralische Macht der öffentlichen Meinung auf das allgemeine Wohl des deutschen Volkes auch einen praktischen Einfluß gewinnen kann, nämlich durch Beförderung oder Herbeiführung einer politischen Reform Deutschlands auf dem Wege des Gesetzes und des Friedens, also durch Einwilligung der Regierenden und der Regierten. Daß eine Gesellschaft zu solchem Zwecke durchaus erlaubt sei, gibt die Vernunft und ist nunmehr auch durch die merkwürdige Entscheidung des Appellationsgerichts in Zweibrücken, sowie die Erklärungen anderer Gerichte, insbesondere der bayerischen Appellationsgerichte jenseits des Rheins außer Zweifel gesetzt worden. —

Um seinen Zweck zu erreichen, bedarf aber der Vaterlandsverein auch im Aeußern einer andern Einrichtung. Belehrung und Bildung ist das Ziel der Gesellschaft, das vorzugsweise durch das Mittel der Presse erreicht werden soll. Darum müssen die Schriften, welche die Grundsätze des Vereines erläutern, vervollkommen und verbreiten sollen, vorzüglich in den Händen der Gesellschaftsmitglieder sein. Unerläßlich ist es daher, gewisse Journale für die Organe des Vereines zu erklären und eine angemessene Anzahl derselben unter die Mitglieder unentgeltlich zu vertheilen. — In Betreff der Geschäftsführung des Vereines dürfte es am zweckmäßigsten sein, nur einen Präsidenten zu wählen und diesem ausgedehnte Vollmacht zu ertheilen.

Die Organisation des Vaterlands-Vereines würde also ungefähr folgende sein:

1) Die Mitglieder übernehmen die moralische Verpflichtung, soweit sie können:

- a) die Grundsätze des Vereines durch Vernunftgründe unter dem Volke zu verbreiten und zur Ueberzeugung Anderer zu erheben;
- b) die Journale und übrigen Schriften des Vereines nach Kräften zu unterstützen und die Verbreitung derselben zu befördern;
- c) zur Bestreitung der Ausgaben des Vereines einen monatlichen Geldbeitrag regelmäßig zu leisten.

2) Als theilweises Aequivalent des monatlichen Geldbeitrages empfängt jeder Ort, wo Vereinsmitglieder sind, eine verhältnißmäßige Anzahl von Zeitschriften, Brochüren oder Flugschriften zur gemeinschaftlichen Benützung oder Vertheilung unter sich oder zur beliebigen andern Verfügung unentgeltlich.

3) In außerordentlichen Bedürfnissen des Vereines, z. B. Deckung von Geldstrafen gegen Vereinsmitgliedern, Unterstützung von Patrioten u. s. können besondere Sammlungen veranstaltet werden.

4) An der Spitze des Vaterlandsvereines steht ein Präsident. Dieser hat die Obliegenheit:

- a) die Gesellschaft, wo sie als solche angegriffen wird, zu vertreten und zu verteidigen,
- b) für die Erwerbung oder Errichtung der Journale des Vereines, sowie für die Herausgabe der übrigen Schriften zu sorgen, welche zur Verbreitung oder Vertheidigung der Grundsätze der Gesellschaft notwendig sind,
- c) den Mitgliedern über die Fortschritte des Vereines von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten.

5) Die Wahl der Journale und Schriften, welche unter die Mitglieder des Vereines als Äquivalent des Geldbeitrags vertheilt werden, bleibt so gut wie die Art der Vertheilung, dem Ermessen des Präsidenten überlassen. Letzterer kann zu seiner Erleichterung auch einen Cassier und Secretär sich wählen, und beiden auf Kosten des Vereines ein Honorar oder Entschädigung bewilligen.

6) An jedem Orte, wo Vereins-Mitglieder sind, übernimmt ein Mitglied die Einsammlung der Geldbeiträge und die Vertheilung der dafür gegebenen Journale und Schriften. Die Geldbeiträge werden an den Präsidenten eingeschendet.

Von den jetzt in Deutschland bestehenden Journalen würden, außer der deutschen Tribüne, der Volkstribun in Würzburg, der Wächter am Rhein in Mannheim und der Bürgerfreund in Kaiserslautern vielleicht geneigt sein, die Grundsätze des Vaterlands-Vereines anzuerkennen und die Eigenschaft von Organen dieser Gesellschaft anzunehmen. Vorzüglich würde sich aber hiezu die »Zweibrücker Volkszeitung« eignen, die vom 1. Juli an bei Ritter in Zweibrücken erscheint, im Geiste der Dorfzeitung redigirt werden wird, jedoch die Volksache entschiedener führen soll.

Der Präsident des Vereines müßte nothwendig in einer solchen Provinz gewählt werden, wo öffentliches Gerichtsverfahren und Pressfreiheit, wenigstens gesetzlich, besteht. Rheinbaiern wäre daher in jeder Beziehung vorzugsweise zu berücksichtigen. — Findet meine Ansicht über die Organisation des Vaterlandsvereines Anklang, so bitte ich dringend, in jedem Orte, wo Vereins-Mitglieder sind, unverzüglich zur Wahl eines Präsidenten zu schreiten und die Person des Gewählten dem provisorischen Comité anzuzeigen. Derjenige, welcher von den meisten Orten gewählt wird, könnte als definitiv ernannt angesehen werden. Wo schon Filial-Comité's ernannt sind, mögen diese unverzüglich zur Wahl eines Präsidenten der Gesellschaft schreiten. — Da das provisorische Comité des Vereines bestimmt erklärt hat, daß es die Geschäftsführung niederlegen wolle, so ist die Auflösung des Ganzen zu befürchten, wenn nicht schnelligst für einen neuen Vorstand Sorge getroffen wird. —

Daß der Verein gesetzlich erlaubt sei, steht nunmehr fest; daß er bei einer allgemeinen Verbreitung und beträchtlicher Ausdehnung die herrlichsten Früchte bringen würde, ist ebenso gewiß. Das Volk möge daher endlich auch das Seinige thun und den Vaterlandsverein nunmehr kräftiger unterstützen. Es dürfte später bittere Reue fühlen, wenn es eine so mächtige Schutzwehr seiner Freiheit und Wohlfart leichtsinzig Preis gibt und verderben läßt. Alle entschiedene Volksfreunde werden dringend ersucht, der Verbreitung des Vaterlandsvereines aus allen Kräften sich anzunehmen, und zu dem Ende von Neuem Subscriptionlisten circuliren zu lassen. Schon darum sollte man dem Vereine jetzt allgemein beitreten, weil das Volk den Sieg in dieser Sache gegen die Regierung gerichtlich davon getragen hat und weil durch die Charakterstärke und Erleuchtung eines trefflichen Gerichtshofes dem Volke eine neue staatsrechtliche Garantie und Stütze der öffentlichen Freiheit gerettet worden ist.

Wer für den Vaterlandsverein von Neuem wirken will, kann von dem gegenwärtigen Aufrufe eine beliebige Anzahl Exemplare von dem Unterzeichneten unentgeltlich beziehen.

Homburg, am 21. April 1832.

J. G. A. Wirth.

## A n z e i g e.

Die deutsche Tribüne wird vom 1. Mai d. J. an, in der frühern Weise, wieder erscheinen und unter Couvert an die Abonnenten versendet werden. Die Preise sind a) für ein monatliches Abonnement 2 fl.; b) für 3 Monate 5 fl. 15 fr. und c) für 6 Monate 9 fl. Um diesen Preis bekommen aber die Abonnenten das Blatt portofrei. Man abonnirt sich unmittelbar bei der Redaction in Homburg oder bei der nächst gelegenen Buchhandlung. Wer sich zu abonniren geneigt ist, beliebe dies der Redaction in einem portofreien Schreiben schnelligst anzuzeigen. Auch die Herren Buchhändler werden ersucht, ihre Bestellungen schnelligst zu machen. Der Betrag des Abonnements wird nicht sogleich bezahlt, sondern erst später nach dem wirklichen Erscheinen des Blattes.

Homburg 18. April 1832.

— Die Redaction der deutschen Tribüne.

60. 777. 218 ✓

525/260

FS